

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 20. August 1929¹

1454. Frankreich. Handelsübereinkunft

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 15. August 1929

Wie die schweizerische Gesandtschaft in Paris durch Schreiben vom 2. dies mitteilt, hat sich der Direktor der Handelsabkommen im franz. Handels- und Industrie-Ministerium bei ihr erkundigt, ob die schweizerische Regierung die sofortige Inkraftsetzung der neuen Handelsübereinkunft² ins Auge fassen könnte, d. h. also bevor sie von den Parlamenten der beiden Länder genehmigt worden ist. Französischerseits wäre dies ohne weiteres möglich bis auf die neuen Vereinbarungen, welche eine Abänderung des Zolltarifs zur Folge haben und für deren Anwendung daher die Genehmigung des Parlaments erforderlich ist.

Das Volkswirtschaftsdepartement sieht kein Hindernis, dem Wunsche der französischen Regierung zu entsprechen und die Übereinkunft auf den 15. September nächsthin in Kraft zu setzen. Der wichtigste Teil, d. h. die Tarifvereinba-

1. *Abwesend: Motta und Pilet-Golaz.*

2. *Text der am 8. 7. 1929 abgeschlossenen Übereinkunft in: BBl 1929, II, S. 414ff.*

20. AUGUST 1929

879

rungen, sind aus den Abkommen vom 21. Januar und 11. März 1928 herübergenommen worden und stehen bereits seit dem 25. Februar bzw. 15. April letzten Jahres in Kraft. Die wenigen neuen Vereinbarungen über den schweizerischen Tarif sind lediglich Bindungen einzelner Ansätze desselben oder Tarifauslegungen.

Die Übereinkunft soll der Bundesversammlung in der im September beginnenden Session zur Genehmigung vorgelegt werden. Die bezügliche Botschaft³ ist in Vorbereitung.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss *beschlossen*:

Die am 8. Juli abhin mit Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkunft wird vorbehältlich der Ratifikation durch die Bundesversammlung⁴ vom 15. September 1929 an provisorisch in Kraft erklärt.

3. Vgl. BR-Botschaft vom 6. 9. 1929, in: BBl 1929, II, S. 407ff.

4. Zur Behandlung der Übereinkunft durch die eidgenössischen Räte vgl. NR-Protokoll vom 4. 10. 1929 (E 1001 (C) d 1/277, S. 134ff.) und StR-Protokoll vom 2. 10. 1929 (E 1001 (D) d 1/205, S. 22f.).